

**Zulassungssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
für den Masterstudiengang Life Science Engineering (LSE)
mit akademischer Abschlussprüfung Master of Engineering (M.Eng.)**

Vom 28.11.2023

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2 und 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist sowie § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 11. Juli 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungskommission
- § 6 Auswahlkriterien für die Zulassung
- § 7 Auswahlgespräch
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Life Science Engineering (LSE) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zulassungssatzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Life Science Engineering (LSE) kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Abgeschlossenes Hochschulstudium mindestens eines Bachelors im Bereich der Ingenieurwissenschaften (z. B. Biotechnologie, Pharmatechnik oder Lebensmittel, Ernährung, Hygiene), des Wirtschaftsingenieurwesens (z. B. Facility Management, Smart Building Engineering and Management) oder anderer affiner Fachgebiete an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule, jeweils mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote.

Bei ausländischen Studienbewerbern wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b) ¹Der Studiumumfang muss mindestens 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit mindestens sieben Semestern betragen. ²Bei einem ersten Hochschulabschluss mit sechs Studiensemestern entsprechend 180 ECTS-Punkten müssen die noch fehlenden ECTS-Punkte während des Masterstudiums in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Form von inhaltlich geeigneten Modulen entsprechend der geltenden Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. ³Dies sind in der Regel Module aus einem fachspezifisch geeigneten Bachelorstudiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. ⁴Abweichend zu Satz 3 können die fehlenden ECTS-Punkte in Form eines praktischen Studiensemesters (Praxissemester) erbracht werden. ⁵Bereits zusätzlich erbrachte ECTS-Punkte aus inhaltlich geeigneten Modulen können auf Antrag anerkannt werden. ⁶Die erbrachten Leistungen zur Erreichung der erforderlichen 210 ECTS-Punkte werden im Notenspiegel (Transcript of Records) ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.
- (2) Gute Englischkenntnisse. Der Nachweis - der **Sprachniveaustufe B2** - ist von allen Bewerbern zu erbringen, die Englisch nicht als Muttersprache sprechen. Hinsichtlich der Deutschkenntnisse wird auf die geltende Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (Allgemeine Immatrikulationssatzung) verwiesen.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Die Form des Antrags auf Zulassung und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Zeugnis eines berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses,
- oder**
- in Bezug auf § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine Prognose der für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle, dass zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden und
- in Bezug auf § 6 Abs. 2 a) dieser Satzung der Nachweis aller bisherigen Prüfungsleistungen des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses,
- b) ein unterschriebener Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache
- c) ein Bewerbungsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, in welchem der Bewerber seine Eignung und Motivation für die Auswahl des Studienganges darstellt
- (3) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind und falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch

oder Englisch erstellt wurde, zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

§ 4 Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

beim Zulassungssekretariat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) ¹Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Satzung spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. ²Hierfür ist dem Antrag auf Zulassung eine Prognose der für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle beizufügen (§ 3 Abs. 2).

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens (einschließlich der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Organisation des Auswahlgesprächs) obliegen der Zulassungskommission.

- (2) ¹Die Rektorin / der Rektor der Hochschule bestellt die Mitglieder der Zulassungskommission auf Vorschlag des Fakultätsrates. ²Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern. ³Für den Verhinderungsfall sind auf Vorschlag des Fakultätsrates zwei Hochschullehrer als Stellvertreter zu bestellen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. ⁶Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.09. eines Jahres. ⁷Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung dieses Verfahrens.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze im Masterstudiengang Life Science Engineering (LSE), so werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen nach den folgenden Auswahlkriterien:

a) Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses.

Bei ausländischen Abschlussnoten wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

oder

Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen des Hauptstudiums ermittelt wird für den Fall, dass das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses nach Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung nicht vorliegt.

Ist das berufsqualifizierende erste Hochschulstudium nicht in Grund- und Hauptstudium aufgeteilt, wird die Durchschnittsnote aufgrund aller bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt. In beiden Fällen bleibt das tatsächliche Ergebnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses beim Auswahlverfahren unbeachtet.

Bei ausländischen Prüfungsleistungen wird eine Umrechnung in das deutsche Notensystem gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) durchgeführt.

- b) Bonus für ein Auswahlgespräch max. 0,8 Notenpunkte
Die Staffelung der Notenpunkte erfolgt in 0,1-Schritten von 0,0 Notenpunkten bis 0,8 Notenpunkten. Ein Bonus von 0,8 Notenpunkten entspricht der besten Bewertung des Auswahlgesprächs.
Bei Nichtteilnahme am Auswahlgespräch werden 0,0 Notenpunkte vergeben.
- (3) ¹Für jeden Bewerber wird entsprechend den Auswahlkriterien nach § 6 Abs. 2 a) und b) eine Auswahlnote mit einer Stelle nach dem Komma aus der Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses und dem Bonus für das Auswahlgespräch errechnet. ²Anschließend wird eine Rangliste der Auswahlnoten aller Bewerber erstellt.
- (4) ¹Besteht Ranggleichheit, wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Abschlussnote des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses verfügt. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, gilt § 16 Abs. (2) und (3) HVVO entsprechend.
- (5) Die nach Absatz (2) bis (4) erstellte Rangfolge ist Grundlage für das Nachrückverfahren.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) ¹Die Mitglieder der Zulassungskommission führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von in der Regel 20 Minuten. ²Ergibt sich aus der Aktenlage, dass eine Bewerbung trotz Erfüllens der Zulassungsvoraussetzungen chancenlos ist, findet kein Auswahlgespräch statt. ³Über die Gründe der Nichteinladung wird ein Protokoll geführt.
- (2) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist.
- (3) ¹Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. ²Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, der Name des Bewerbers und die Bewertung ersichtlich sein.
- (4) ¹Der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger

Grund vorgelegen hat. ²Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet die Zulassungskommission. ³War das Nichterscheinen krankheitsbedingt, ist zum Nachweis ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt aufgrund des ermittelten Gesamtergebnisses. ²Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (2) ¹Im Falle einer Bewerbung nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung wird die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Hochschule Albstadt-Sigmaringen das Zeugnis des berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschlusses (nach § 3 Abs. 2 a) dieser Satzung) bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen. ²Liegt das Zeugnis nicht fristgerecht vor, erlischt die Zulassung zu dem Studiengang.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2024.

Sigmaringen, 28.11.2023

gez. Dr. Inge Mühlendorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen